



Merkblatt: Artenschutz und Bauen

Der Kreisausschuss

Untere Naturschutzbehörde
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach



Bei allen Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Das gilt nicht nur für Neubauten, sondern auch für Umbau, Abriss oder Sanierung und auch für Vorhaben, die baugenehmigungsfrei sind. Die Artenschutzregeln gelten im Gegensatz zur Eingriffsregelung auch im Innenbereich. Dieses Merkblatt bezieht sich auf die gemäß nationalem und europäischem Recht besonders und streng geschützten Arten. Bei Baumaßnahmen innerhalb der bebauten Ortslage kommen dafür in aller Regel nur Tierarten in Betracht, kaum Pflanzen.

Rechtlicher Rahmen: § 44 BNatSchG regelt die Zugriffsverbote auf Individuen und Lebensstätten der geschützten Arten. Demnach ist es u.a. verboten,

- "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders oder streng geschützt? Der Schutzstatus ist in der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz leicht abrufbar: www.wisia.de. Streng geschützte Arten sind eine Teilgruppe der besonders geschützten Arten.

Welche besonders geschützten Tiere sind oft von Baumaßnahmen im Innenbereich betroffen?

- Ausbau/Umnutzung: Hornissen, Fledermäuse, Schleiereulen, Mauersegler, Schwalben, Turmfalken, Dohlen.
- Fassadenrenovierung/Wärmedämmung: Hornissen, Fledermäuse, Schwalben, Hausrotschwanz, Turmfalken.
- Beseitigung von Gartenteichen: viele Amphibienarten (Frösche, Kröten, Molche).
- Beseitigung von Schutt- und Abraumhalden, Steinhäufen: Reptilien.
- Beseitigung von Höhlenbäumen: z.B. Gartenrotschwanz, Spechte, Fledermäuse.
- Beseitigung von Hecken: viele Kleinvögel, z.B. Amsel, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig.

Achten Sie auf Spuren.

Die oben genannten BNatSchG-Verbote gelten auch für unwissentliche Handlungen. Deshalb ist es notwendig, dass die Bauherrschaft umsichtig handelt:

- Kotreste, Gewölle oder Federn in geschlossenen Räumen (z.B. Dachböden, Scheunen);
- erkennbare Nester auf großen Bäumen im Baumfeld, an oder in Gebäuden;

- alte Bäume mit erkennbaren Höhlen;
- besonnte, vegetationsarme Flächen (Schotter, Sand, Steinhaufen): Reptilienvorkommen?
- ein- und ausfliegende Vögel oder Fledermäuse;
- zwischen Frühjahr und Herbst in Bauten hängende Fledermäuse: Sommerquartier, Wochenstube;
- im Winter in Kellern oder Stollen hängende Fledermäuse: Winterquartier;
- naturnahe, fischfreie Gartenteiche: Amphibienvorkommen?

Was sind geschützte Lebensstätten?

Was eine geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des Gesetzes ist, richtet sich nach der ökologischen Funktion des betreffenden Ortes oder Gebietes im Leben des Tieres für Fortpflanzung, Jungenaufzucht, Schlafen und Verstecken. Dazu gehören beispielsweise Nester, Baumhöhlen, bei Koloniebrütern auch Baumgruppen, Baue, Tümpel oder auch bestimmte Gebäudestrukturen.

Sind Lebensstätten dauerhaft geschützt?

Lebensstätten sind auch dann dauerhaft geschützt, wenn sie nicht ständig, aber regelmäßig oder immer wieder genutzt werden. Beispiele:

- Schwalbennester oder Mauerseglerniststätten während des Winters. Diese Strukturen werden in der nächsten Brutsaison wieder benötigt.
- Baumhöhlen.
- Fledermaus-Winterquartiere auch im Sommer und Sommerquartiere auch im Winter; sie werden traditionell immer wieder aufgesucht.
- Gartenteiche.

Hornissennester können im Winter entfernt werden, da das Volk dann abgestorben ist und das Nest nicht wieder benutzt wird. Frei brütende Singvögel nutzen ihr Nest ebenfalls nur einen Sommer lang und bauen im nächsten Jahr neu.

Vorsorgepflichten der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft muss überprüfen, ob die beschriebenen artenschutzrechtlichen Belange durch ihr Vorhaben beeinträchtigt werden können. Werden beispielsweise zum Zeitpunkt eines Bauantrages im Herbst oder Winter keine Spuren besonders geschützter Tierarten gefunden, so entbindet das nicht von der Pflicht, bei einem späteren Beginn des Bauvorhabens im Frühjahr oder Sommer das Vorkommen besonders geschützter Arten erneut zu überprüfen. Führen Sie baurechtlich zulässige Rodungen des Baugrundstückes möglichst immer zwischen Oktober und Februar durch, dann sind Sie artenschutzrechtlich meist auf der sicheren Seite. Denken Sie daran, dass artenschützerisch relevante Strukturen sich auch auf der Baustellen-Einrichtungsfläche befinden können.

Zur Orientierung, auf welche Punkte besonders zu achten ist, empfehlen wir:

- Bauvorlagenerlass vom 13.6.2018 (St.Anz. 27/2018, 788-831), hier insbesondere Anlage 2, Nr. 20 sowie Anlage 3, Nr. 3.2;
- Checkliste des Hessischen Umweltministeriums zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung:
<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/eingriff-kompensation/eingriffsregelung>.

Konfliktlösungen

Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungen finden. Frühzeitige und möglichst detaillierte Information über den Sachverhalt erleichtert uns die Arbeit.

Vorsorglicher Hinweis: Die rechtswidrige Beseitigung einer geschützten Lebensstätte ohne gesonderte Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. In besonders schweren Fällen greifen die Strafvorschriften von § 71 oder § 71a BNatSchG.

Beratung durch die Untere Naturschutzbehörde:

Herr Dr. Berger: 06124/510-311.

Herr Wiche: 06124/510-514